

Katastergrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Flur 1, Katastr.Nr. 17/00, VP 1102/15, Stand 11.07.97

Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die dargestellten Flurstücksgrenzen und der Gebäudebestand sind entsprechend dem Feststellungsbescheid vom 11.07.1997 öffentlich nicht abgeändert worden. Ort: 1997 Siegel: Kreisbehörde Wolfburg/Helmstedt

Die Bascheriede ist ein Gewässer III. Ordnung es gilt die entsprechende Schau- und Unterhaltungsverordnung.

M 1: 1000

M 07/97  
M 11/95  
M 04/96  
M 08/95  
M 07/95  
M 05/95



PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanZv 90)(BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MD** DORFGEBIETE, s. textliche Festsetzung Ziff. 2,9
- MDe** DORFGEBIETE, EINGESCHRÄNKT, s. textliche Festsetzung Ziff. 1, 2, 9
- SO** SONSTIGE SONDERGEBIETE  
Lebensmittelvollsortimentshandel, s. textliche Festsetzung Ziff. 2, 7, 9

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 12** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,6** GRUNDFLÄCHENZAHL
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o** OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE, ggf. zugl. Straßenbegrenzungslinie
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 2
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 8

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- WASSERFLÄCHEN, GRABEN Gewässer III. Ordnung
- MASSNAHMEN ZUR REGENWASSERRÜCKHALTUNG, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, s. textliche Festsetzung Ziff. 4
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 5
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 6

SONSTIGE PLANZEICHEN

- 1** MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN  
1) Begünstigte: Anlieger und Versorgungsträger
- 1,2** MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN  
2) Begünstigte: zu Gunsten der Allgemeinheit
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS "AM SÄGEMÜHLENWEG"
- FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Dorfgebiet MD ist gem. § 1 (4) BauNVO gegliedert. Im eingeschrankten Dorfgebiet MDe sind gem. § 1 (4) BauNVO Tankstellen und landwirtschaftliche Hauptverbetriebe unzulässig.
2. Je angefangene 100 m<sup>2</sup> neu versiegelter Fläche bzw. je 10 lfm Straße und je angefangene 3 Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind ein standortheimisches, baumartiges Gehölz als Hochstamm wie Esche, Feldahorn, Stieleiche, Vogelkirsche, Winterlinde oder 2 hochstämmige, regionaltypische Obstbäume wie Apfel, Birne, Kirsche oder Plaurme zu pflanzen. Die Gehölze sind gem. § 9 (1) Ziff. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges gleichartig zu ersetzen. Zuwiderhandlungen können gem. § 213 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung sind Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung nach Maßgabe eines hydraulischen Gutachtens in naturnaher Gestaltung zulässig.
4. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind als extensives Grünland nach Maßgabe der Naturschutzbezüge zu bewirtschaften bzw. zu pflegen. Die Bewirtschaftung bzw. Pflege soll langfristig zur Entwicklung von Feuchtwiesen führen. Die Unterhaltungspflege des Gewässers ist davon nicht betroffen.
5. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25 a BauGB gilt folgendes:
  - a) Je 1 m<sup>2</sup> Bepflanzungsfläche ist ein standortheimisches, sträucherartiges Gehölz wie Hornbuche, Hasel, Hainbuche, Schlehe, Weissdorn zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
  - b) Je 20 m<sup>2</sup> Bepflanzungsfläche ist ein standortheimisches, baumartiges Gehölz wie Esche, Feldahorn, Stieleiche, Vogelkirsche, Winterlinde oder regionaltypische Obstsorten als Hochstämme zu pflanzen. Die Gehölze sind gem. § 9 (1) Ziff. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges gleichartig zu ersetzen.
6. Innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze gem. § 9 (1) Ziff. 25 b BauGB zu erhalten. Gehölzschnitte sind in dem zur Verkehrssicherung erforderlichen Maß zulässig.
7. Im Sondergebiet Lebensmittelvollsortimentshandel ist die Errichtung von Handeleinrichtungen mit einer Verkaufsfäche von max. 1.200 m<sup>2</sup> für einen Lebensmittelvollsortimentshandel zulässig.
8. Im Bereich von Sichtdreiecken und -flächen sind unzulässig:
  - a) Stellplätze und Garagen
  - b) Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO, Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenschrone. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.
9. Die Maßnahmen gem. textlicher Festsetzung Ziffer 4 stellen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 8a BNatSchG dar. Die Umwandlung von rd. 2,87 ha Acker in extensiv zu nutzendes Grünland außerhalb des Planungsbereiches auf dem Flurstück 258 der Flur 11 in der Gemarkung Velpke stellt eine Ersatzmaßnahme gem. § 8a BNatSchG dar. Diese Maßnahmen kompensieren zu 70 % die Eingriffe in den Natur und Landschaft, zu 22 % im Sondergebiet Lebensmittelvollsortimentshandel und zu 8 % die Straßenverkehrsflächen.

§ 1 - GELTUNGSBEREICH

- (1) **Räumlicher Geltungsbereich**  
Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "AN DER BASCHERIEDE, ZUGLEICH 1. TEILWEISE ÄNDERUNG AM SÄGEMÜHLENWEG", Gemarkung Velpke
- (2) **Sachlicher Geltungsbereich**  
Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT regelt
  - die Gestaltung der Dächer
  - die Gestaltung der Gebäudehöhen von baulichen Anlagen
  - die Gestaltung der Außenwände,
  - die Gestaltung von Einfriedungen

§ 2 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

- (1) Für die Hauptgebäude sind nur Sattel- und Krüppelwalddächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 28° und 48° zulässig. Die Krüppelwalddächer dürfen an der Giebelseite höchstens um die halbe Höhe des Giebeldreiecks abgewalmt werden. Die Neigung des Krüppelwalms darf bis zu 60° betragen. Innerhalb des "Sondergebietes" kann anstelle eines einheitlichen Daches auch ein Dachkonstruktions gewählt werden, die sich aus mehreren nach Satz 1 zulässigen Dächern zusammensetzt.
- (2) Für Nebengebäude - außer Garagen - sind nur Sattel- und Krüppelwalddächer in den Neigungen des Hauptgebäude-daches zulässig.
- (3) Für Garagen sind darüber hinaus Flachdächer mit umlaufender Blende und einer Dachneigung von max. 3° oder Putzdächer mit einer Dachneigung von max. 48° zulässig.

§ 3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

- (1) Für die Deckung der Dächer nach § 2 (1) und § 2 (2) sind nur nicht glänzende Steine aus Ton oder Beton zulässig. Abweichungen hiervon sind für bis zu 1/3 der Dachfläche zulässig, soweit sie der Nutzung regenerativer Energiequellen dienen (z.B. Sonnenkollektoren).
- (2) Die Dachdeckungen nach § 3 (1) sind nur in den Farbreihen ROT und ORANGE der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:
  - RAL 2001 rotorange
  - 3000 feuerrot
  - 3016 korallenrot
 Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

§ 4 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER GEBÄUDEHÖHEN VON BAULICHEN ANLAGEN

- (1) **Trauthöhe**  
Der höchste Punkt der Traufhöhe darf, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenschnittes (Straßenachse), bei eingeschossiger Bauweise 4,50 m, bei zweigeschossiger Bauweise 7,50 m nicht überschreiten. Steigt oder fällt das Gelände, so darf die Höhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes erhöht oder reduziert werden.  
Trauthöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Außenseite der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut.
- (2) **Firsthöhe**  
Der höchste Punkt der Firstlinie darf, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenschnittes (Straßenachse), bei eingeschossiger Bauweise 10,50 m, bei zweigeschossiger Bauweise 13,50 m nicht überschreiten. Steigt oder fällt das Gelände, so darf die Höhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes erhöht oder reduziert werden.  
Firsthöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt der Oberkanten der Dachhaut.

§ 5 - GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind als Holzlatenzäune mit senkrecht stehenden Latten (Staketenzäunen) bis zu einer Höhe von 0,9 m, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenschnittes (Straßenachse), zulässig. Steigt oder fällt das Gelände, so darf die Höhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes erhöht oder reduziert werden.  
\* Schutzstreifen in den Farben wie unter § 6 (3) genannt, sind zulässig. Sockel in einer Höhe bis zu 0,3 m und Pfeiler in der Höhe des Zäunes sind zulässig, sofern sie der Farbe des Hauptgebäudes soweit wie objektiv möglich angepaßt werden.  
\* gestrichen gemäß Maßgabeverordnung vom 18.03.97 des Landkreises Helmstedt

§ 6 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 91 (3) NBO, wer als Bauherr(-in), Entwurfsverfasser(-in) oder Unternehmer(-in) vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 6 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 (5) NBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 1 - GELTUNGSBEREICH

- (1) **Räumlicher Geltungsbereich**  
Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "AN DER BASCHERIEDE, ZUGLEICH 1. TEILWEISE ÄNDERUNG AM SÄGEMÜHLENWEG", Gemarkung Velpke
- (2) **Sachlicher Geltungsbereich**  
Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT regelt
  - die Gestaltung der Dächer
  - die Gestaltung der Gebäudehöhen von baulichen Anlagen
  - die Gestaltung der Außenwände,
  - die Gestaltung von Einfriedungen

§ 2 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

- (1) Für die Hauptgebäude sind nur Sattel- und Krüppelwalddächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 28° und 48° zulässig. Die Krüppelwalddächer dürfen an der Giebelseite höchstens um die halbe Höhe des Giebeldreiecks abgewalmt werden. Die Neigung des Krüppelwalms darf bis zu 60° betragen. Innerhalb des "Sondergebietes" kann anstelle eines einheitlichen Daches auch ein Dachkonstruktions gewählt werden, die sich aus mehreren nach Satz 1 zulässigen Dächern zusammensetzt.
- (2) Für Nebengebäude - außer Garagen - sind nur Sattel- und Krüppelwalddächer in den Neigungen des Hauptgebäude-daches zulässig.
- (3) Für Garagen sind darüber hinaus Flachdächer mit umlaufender Blende und einer Dachneigung von max. 3° oder Putzdächer mit einer Dachneigung von max. 48° zulässig.

§ 3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

- (1) Für die Deckung der Dächer nach § 2 (1) und § 2 (2) sind nur nicht glänzende Steine aus Ton oder Beton zulässig. Abweichungen hiervon sind für bis zu 1/3 der Dachfläche zulässig, soweit sie der Nutzung regenerativer Energiequellen dienen (z.B. Sonnenkollektoren).
- (2) Die Dachdeckungen nach § 3 (1) sind nur in den Farbreihen ROT und ORANGE der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:
  - RAL 2001 rotorange
  - 3000 feuerrot
  - 3016 korallenrot
 Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

§ 4 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER GEBÄUDEHÖHEN VON BAULICHEN ANLAGEN

- (1) **Trauthöhe**  
Der höchste Punkt der Traufhöhe darf, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenschnittes (Straßenachse), bei eingeschossiger Bauweise 4,50 m, bei zweigeschossiger Bauweise 7,50 m nicht überschreiten. Steigt oder fällt das Gelände, so darf die Höhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes erhöht oder reduziert werden.  
Trauthöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Außenseite der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut.
- (2) **Firsthöhe**  
Der höchste Punkt der Firstlinie darf, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenschnittes (Straßenachse), bei eingeschossiger Bauweise 10,50 m, bei zweigeschossiger Bauweise 13,50 m nicht überschreiten. Steigt oder fällt das Gelände, so darf die Höhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes erhöht oder reduziert werden.  
Firsthöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt der Oberkanten der Dachhaut.

§ 5 - GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind als Holzlatenzäune mit senkrecht stehenden Latten (Staketenzäunen) bis zu einer Höhe von 0,9 m, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenschnittes (Straßenachse), zulässig. Steigt oder fällt das Gelände, so darf die Höhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes erhöht oder reduziert werden.  
\* Schutzstreifen in den Farben wie unter § 6 (3) genannt, sind zulässig. Sockel in einer Höhe bis zu 0,3 m und Pfeiler in der Höhe des Zäunes sind zulässig, sofern sie der Farbe des Hauptgebäudes soweit wie objektiv möglich angepaßt werden.  
\* gestrichen gemäß Maßgabeverordnung vom 18.03.97 des Landkreises Helmstedt

§ 6 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 91 (3) NBO, wer als Bauherr(-in), Entwurfsverfasser(-in) oder Unternehmer(-in) vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 6 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 (5) NBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 1 - GELTUNGSBEREICH

- (1) **Räumlicher Geltungsbereich**  
Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "AN DER BASCHERIEDE, ZUGLEICH 1. TEILWEISE ÄNDERUNG AM SÄGEMÜHLENWEG", Gemarkung Velpke
- (2) **Sachlicher Geltungsbereich**  
Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT regelt
  - die Gestaltung der Dächer
  - die Gestaltung der Gebäudehöhen von baulichen Anlagen
  - die Gestaltung der Außenwände,
  - die Gestaltung von Einfriedungen

§ 2 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

- (1) Für die Hauptgebäude sind nur Sattel- und Krüppelwalddächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 28° und 48° zulässig. Die Krüppelwalddächer dürfen an der Giebelseite höchstens um die halbe Höhe des Giebeldreiecks abgewalmt werden. Die Neigung des Krüppelwalms darf bis zu 60° betragen. Innerhalb des "Sondergebietes" kann anstelle eines einheitlichen Daches auch ein Dachkonstruktions gewählt werden, die sich aus mehreren nach Satz 1 zulässigen Dächern zusammensetzt.
- (2) Für Nebengebäude - außer Garagen - sind nur Sattel- und Krüppelwalddächer in den Neigungen des Hauptgebäude-daches zulässig.
- (3) Für Garagen sind darüber hinaus Flachdächer mit umlaufender Blende und einer Dachneigung von max. 3° oder Putzdächer mit einer Dachneigung von max. 48° zulässig.

§ 3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

- (1) Für die Deckung der Dächer nach § 2 (1) und § 2 (2) sind nur nicht glänzende Steine aus Ton oder Beton zulässig. Abweichungen hiervon sind für bis zu 1/3 der Dachfläche zulässig, soweit sie der Nutzung regenerativer Energiequellen dienen (z.B. Sonnenkollektoren).
- (2) Die Dachdeckungen nach § 3 (1) sind nur in den Farbreihen ROT und ORANGE der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:
  - RAL 2001 rotorange
  - 3000 feuerrot
  - 3016 korallenrot
 Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

§ 4 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER GEBÄUDEHÖHEN VON BAULICHEN ANLAGEN

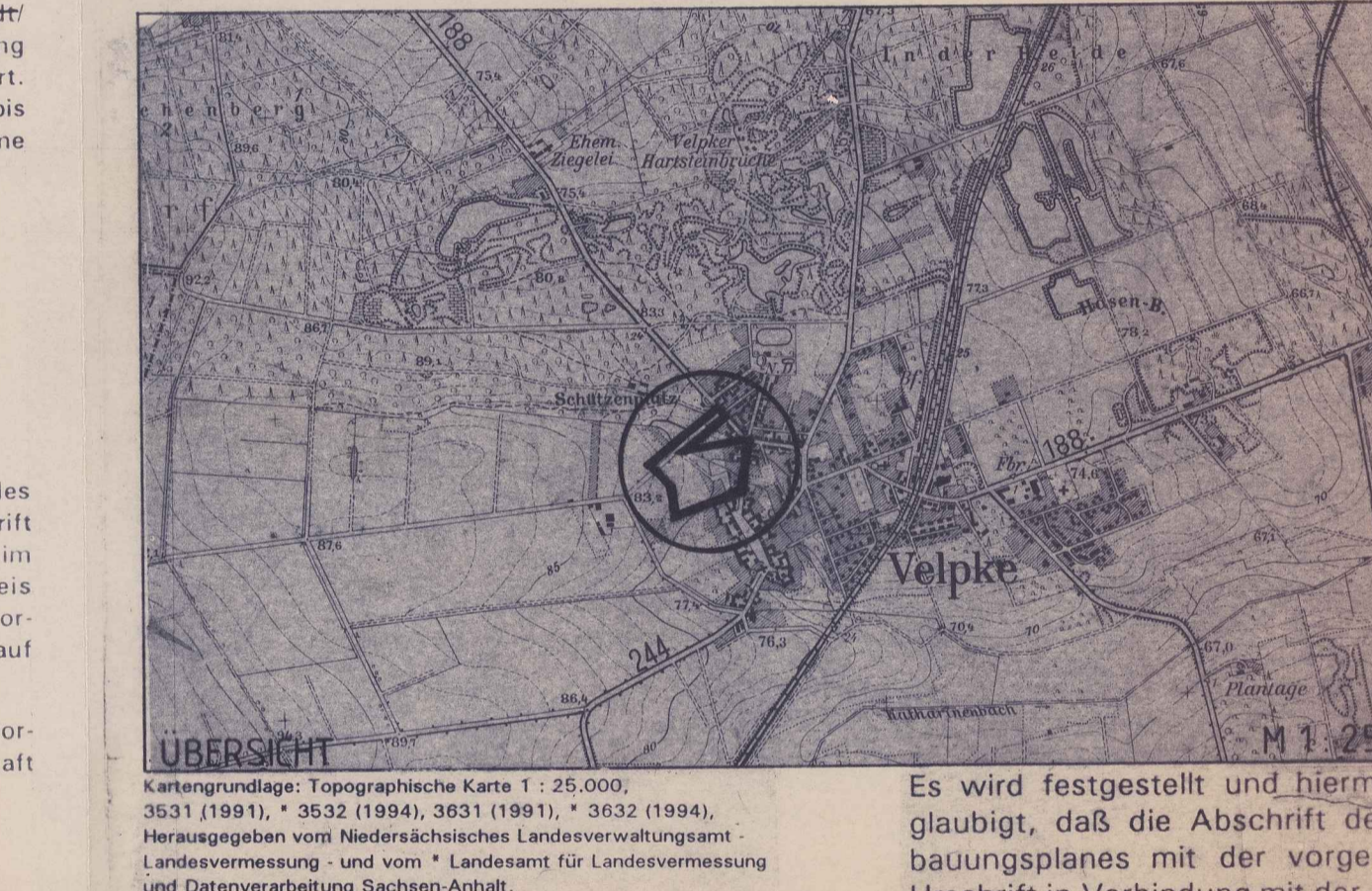
- (1) **Trauthöhe**  
Der höchste Punkt der Traufhöhe darf, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenschnittes (Straßenachse), bei eingeschossiger Bauweise 4,50 m, bei zweigeschossiger Bauweise 7,50 m nicht überschreiten. Steigt oder fällt das Gelände, so darf die Höhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes erhöht oder reduziert werden.  
Trauthöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Außenseite der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut.
- (2) **Firsthöhe**  
Der höchste Punkt der Firstlinie darf, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenschnittes (Straßenachse), bei eingeschossiger Bauweise 10,50 m, bei zweigeschossiger Bauweise 13,50 m nicht überschreiten. Steigt oder fällt das Gelände, so darf die Höhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes erhöht oder reduziert werden.  
Firsthöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt der Oberkanten der Dachhaut.

§ 5 - GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind als Holzlatenzäune mit senkrecht stehenden Latten (Staketenzäunen) bis zu einer Höhe von 0,9 m, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenschnittes (Straßenachse), zulässig. Steigt oder fällt das Gelände, so darf die Höhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes erhöht oder reduziert werden.  
\* Schutzstreifen in den Farben wie unter § 6 (3) genannt, sind zulässig. Sockel in einer Höhe bis zu 0,3 m und Pfeiler in der Höhe des Zäunes sind zulässig, sofern sie der Farbe des Hauptgebäudes soweit wie objektiv möglich angepaßt werden.  
\* gestrichen gemäß Maßgabeverordnung vom 18.03.97 des Landkreises Helmstedt

§ 6 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 91 (3) NBO, wer als Bauherr(-in), Entwurfsverfasser(-in) oder Unternehmer(-in) vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 6 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 (5) NBO mit einer Geldbuße geahndet werden.



Es wird festgestellt und hiermit glaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift in Verbindung mit der Aufgefügung übereinstimmt.

**GEMEINDE VELPKE**

**AN DER BASCHERIEDE**

**ZUGL. 1. TEILW. ÄND. AM SÄGEMÜHLENWEG**

**MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

**BEBAUUNGSPLAN**

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwardt Bohlweg 1 38100 Braunschweig

BauNVO 1990  
ÖBV

An der Bascheriede